

# Satzung des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien

## Brandenburg



### **Präambel:**

Wir als Dachverband möchten an die positive Entwicklung des Paragraphen 19 (ehemalig 18a) der Brandenburger Kommunalverfassung anknüpfen und weiter daran arbeiten, die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in Brandenburg auszubauen. Gemeinsam wollen wir es schaffen, alle Kinder- und Jugendgremien in Brandenburg zu vernetzen, die Gründung weiterer Gremien zu unterstützen und eine Plattform für das gemeinsame Arbeiten an Kinder- und Jugendpolitischen Themen zu bieten.

Unser Ziel ist es, Kinder- und Jugendgremien eine Stimme zu geben und diese dabei zu unterstützen, ihre Interessen nach außen zu artikulieren. Wir stehen für das Recht von Kindern und Jugendlichen ein, sich selbst zu vertreten. Wir arbeiten dafür, dass mehr direkte Jugendbeteiligung in Brandenburg und auch bundesweit möglich wird.

Der Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Brandenburg bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur parlamentarischen Demokratie. Wir distanzieren uns ausdrücklich von jeder Form von Extremismus und Demokratiefeindlichkeit. Es ist sehr traurig, dass in vielen Gegenden Brandenburgs rechte Netzwerke um sich greifen und versuchen ihren Einfluss auszubauen. Unsere Mitgliedsgruppen verstehen sich als weltoffene Jugendgremien, in denen jede:r willkommen ist. Jeder Mensch hat für uns den gleichen Wert. Ganz egal, welche sexuelle oder geschlechtliche Identität, äußerlichen Merkmale, wie z.B. die Hautfarbe kulturellen Hintergrund, Religion, Weltanschauung oder körperlichen/geistigen Beeinträchtigungen jemand hat. Dies gilt auch für andere nicht aufgeführte Merkmale, die Grundlage für Diskriminierung sein können.

**„Für Mitbestimmung ist eine Stimme nötig,  
die man erheben muss,  
um sich Gehör zu verschaffen.  
Eine Stimme verleiht Macht  
und führt zu Veränderungen.“**

**Jutta Allmendinger**

Präsidentin des Wissenschaftszentrums in Berlin für Sozialforschung

# Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
§2 Auftrag des Dachverbands.....	4
§3 Mitgliedschaft und Organisation im Dachverband.....	5
§4 Die Vernetzungskonferenz.....	6
§5 Kompetenzen, Rechte und Verantwortung der Sprecher:innen.....	8
§6 Die AG Vernetzung und Projektgruppen.....	9
§7 Begleitung der Arbeit.....	10
§8 Selbstlose Tätigkeit.....	10
§9 Mittelverwendung.....	10
§10 Inkrafttreten der Satzung.....	11

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

§1.1 Das Bündnis organisiert sich über die allgemeingültige Bezeichnung:

“Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Brandenburg” sowie dessen Kürzel “DKJB”.

§1.2 Der Sitz des Bündnisses ist Potsdam.

§1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Auftrag des Dachverbands**

§2.1 Der Dachverband sieht sich in der Pflicht, den Ausbau der Kinder- und Jugendbeteiligung in Brandenburg zu unterstützen und die Interessen der Kinder- und Jugendgremien zu fördern.

§2.2 Im Sinne der Beteiligung ist es ein zentrales Ziel, eine direkte und repräsentative politische Vertretung der Kinder- und Jugendgremien auf Landesebene zu etablieren und als jugendpolitisches Sprachrohr für alle Kinder- und Jugendgremien in Brandenburg zu dienen.

§2.3 Weitere zentrale Aufgaben des Dachverbands sind:

1. Ausbau und Stärkung eines Netzwerkes zur Kommunikation und Koordination zwischen allen Brandenburger Kinder- und Jugendgremien und deren Begleitstrukturen.
2. Unterstützung bei Gründungsprozessen von neuen Kinder- und Jugendgremien.
3. Begleitung und Hilfestellung für bestehende Kinder- und Jugendgremien in allen Bereichen bei Anfrage.
4. Förderung einer flächendeckenden, funktionierenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg, dessen Landkreisen und Kommunen.
5. Situative Stellungnahmen zu Kinder- und Jugendpolitik sowie bei Kinder- und jugendrelevanten Themen im Sinne der vertretenen Kinder- und Jugendgremien.
6. Aufklärung zum Recht der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozessen der Landespolitik, sowie das Recht zur Stellungnahme nach eigenem Ermessen.
7. Der Dachverband verschreibt sich der Förderung der Interessen von Kindern und Jugendlichen.
8. Die Weiterentwicklung des Paragraphen §19 der Brandenburger Kommunalverfassung sowie der Ausbau der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg.

## **§3 Mitgliedschaft und Organisation im Dachverband**

§3.1 Der Dachverband besteht aus Kinder- und Jugendgremien, die ihren Einflussbereich im Land Brandenburg haben. Als solche definieren sich Kinder- und Jugendgremien, in denen junge Menschen auf kommunaler oder Landkreisebene aktiv ihre Interessen vertreten, sowie projektorientierte und offenere Formen.

Sie müssen einen überparteilichen Hintergrund haben.

§3.2 Die Kinder- und Jugendgremien entsenden Personen ihres Gremiums in die Vernetzungskonferenz des Dachverbandes. Jeder Person muss der Zugang zu Versammlungen, Strukturen und Organen des Dachverbandes möglich sein. Auf Barrierefreiheit ist zu achten.

§3.2.1 Die Kontaktdaten der Kinder- und Jugendgremien liegen den Sprecher:innen in Form einer Adressliste vor.

§3.2.2 Jedes Mitgliedsgremium bestimmt mindestens eine Ansprechperson für die Sprecher:innen. Die Kontaktdaten dieser Person(en) müssen den Sprecher:innen vorliegen.

§3.3 Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§3.4 Kinder- und Jugendgremien, welche die unter §3.1, §3.2.1 und 3.2.2 genannten Kriterien erfüllen, können sich für eine Aufnahme in den Dachverband an die Sprecher:innen wenden. Diese entscheiden vorläufig über die Aufnahme bis zur endgültigen Entscheidung der Vernetzungskonferenz. Für die Aufnahme eines Gremiums gilt folgendes:

§3.4.1 Zum Beantragen der Mitgliedschaft muss das Gremium einen ausgefüllten Mitgliedschaftsantrag an die Sprecher:innen weiterleiten.

§3.4.2 Ein Mitgliedschaftsantrag kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

§3.4.3 Mit der Aufnahme eines Kinder- und Jugendgremiums in den Dachverband erkennen die Mitgliedsgremien und ihre Delegierten die Satzung des DKJB umfänglich an.

§3.5 Der Austritt eines Gremiums aus dem Dachverband wird gegenüber den Sprecher:innen schriftlich erklärt. Das Gremium gilt ab dem Datum der Bestätigung durch die Sprecher:innen nicht mehr als Mitglied. Die Sprecher:innen haben dies dem Kinder- und Jugendgremium schriftlich mitzuteilen und die übrigen Mitgliedsgremien unverzüglich darüber zu informieren.

§3.6 Der Ausschluss eines Gremiums aus dem Dachverband kann auf Grundlage von §3.6.1 und/oder §3.6.2 erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedsgremiums entscheidet die Vernetzungskonferenz. Um einen Beschluss zu fassen, muss ein Antrag von mindestens drei Mitglieds-

gremien ausgehen oder mehrheitlich von den Sprecher:innen auf einer Vernetzungskonferenz initiiert werden. Zum Ausschluss eines Gremiums aus dem Dachverband muss bei der Vernetzungskonferenz eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedsgremien für einen Ausschluss stimmen. Ein Ausschluss durch die Vernetzungskonferenz ist durch folgende Punkte gerechtfertigt:

§3.6.1 Bei verfassungs- oder satzungswidrigem Verhalten.

§3.6.2 Bei beleidigendem oder demokratiefeindlichem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des Dachverbands.

§3.7 Nach zweijähriger andauernder Inaktivität eines Gremiums, festgestellt durch fehlende Rückmeldungen auf Einladungen zur Vernetzungskonferenz, können die Sprecher:innen ein Gremium vom DKJB ausschließen. Das betroffene Mitgliedsgremium wird im Voraus von den Sprecher:innen informiert.

## **§4 Die Vernetzungskonferenz**

§4.1 Die Vernetzungskonferenz (kurz: "VER:KON") ist das oberste, beschlussfassende Organ des Dachverbandes.

§4.2 Die Vernetzungskonferenz findet mindestens zweimal jährlich, in Form einer Versammlung aller Mitgliedsgremien des Dachverbandes statt.

§4.2.1 Einladung und Organisation der Vernetzungskonferenz obliegt in der Regel den Sprecher:innen.

§4.2.2 Die Einladung sowie eine provisorische Tagesordnung zur Vernetzungskonferenz erfolgt zwei Monate vorher. Sieben Tage vor der VER:KON soll die finale Tagesordnung verschickt werden.

§4.2.3 Abweichende Regelungen für besondere Fälle können durch einfachen Beschluss der Vernetzungskonferenz herbeigeführt werden.

§4.3 Die Vernetzungskonferenz kann in analoger, digitaler oder hybrider Form stattfinden.

§4.3.1 Anträge können jederzeit gestellt werden.

§4.3.2 Die finale Tagesordnung der VER:KON wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§4.3.3 Die VER:KON tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit während der Sitzung eingeschränkt werden.

§4.3.4 Sollte das Sprecher:innen-Team nicht arbeitsfähig sein, wird die VER:KON von der AG Vernetzung organisiert.

§4.4 Die Vernetzungskonferenz entscheidet über Anträge, Personenwahlen und Änderungsvorschläge zur Satzung.

§4.4.1 Jedes Mitgliedsgremium hat genau eine Stimme in jeder Abstimmung und Wahl.

§4.4.2 Für die Änderung der Satzung oder deren Auflösung braucht es eine Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedsgremien. Wenn die nötige Mehrheit bei der VER:KON nicht erreicht wird, soll ein Umlaufverfahren eingerichtet werden. Für sonstige Beschlüsse und Abstimmungen muss eine einfache Mehrheit erreicht werden.

§4.4.3 Bei der Wahl der Sprecher:innen werden die fünf Personen gewählt, welche die meisten Stimmen bekommen haben.

§4.4.4 Die Vernetzungskonferenz gilt als beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gremien, die ihre Teilnahme an der Vernetzungskonferenz angemeldet haben anwesend sind.

§4.4.5 Personenwahlen finden geheim statt. Die Leitung der Wahl sowie die öffentliche Auszählung der Ergebnisse erfolgt durch eine unabhängige, neutrale Wahlkommission.

§4.4.6 Andere Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Gibt es den Wunsch nach einer geheimen Abstimmung, wird diesem stattgegeben.

§4.5 Die Vernetzungskonferenz des Dachverbands muss protokolliert werden. Dies ist zu Beginn aller Sitzungen sicherzustellen. Das Protokoll muss den Mitgliedsgremien mindestens einen Monat nach der VER:KON als PDF-Dokument vorliegen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Sprecher:innen.

§4.6 Eine außerordentliche Vernetzungskonferenz kann von einem Drittel aller Mitgliedsgremien bei den Sprecher:innen beantragt werden. Diesem Antrag muss innerhalb von einem Monat stattgegeben werden. Maximal zwei Monate nach Stellung des Antrages muss die außerordentliche VER:KON stattfinden. Die Fristen aus §4.2.2 gelten nicht.

§4.7 Die Vernetzungskonferenz hat die Möglichkeit Sprecher:innen mit einer absoluten Mehrheit abzuwählen. Dies ist in Form eines Antrags bei der VER:KON möglich.

## **§5 Kompetenzen, Rechte und Verantwortung der Sprecher:innen**

§5.1 Den Sprecher:innen gehören mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigte Mitglieder an.

§5.2 Die Sprecher:innen verpflichten sich zu folgenden Aufgaben:

§5.2.1 Sie handeln im Namen des Dachverbands und vertreten ihn im tagespolitischen Geschäft.

§5.2.2 Sie sind für eine normgemäße Durchführung der Vernetzungskonferenz zuständig.

§5.2.3 Sie sind verantwortlich für die Koordinierung, Protokollierung, Archivierung und Vorbereitung von Projekten und Sitzungen, die sie selbst organisieren.

§5.2.4 Als Kontrollorgan prüfen sie das satzungsgemäße Handeln des DKJBs.

§5.2.5 Sie sind damit beauftragt, das Eigentum und die finanziellen Mittel des Dachverbandes zu verwalten.

§5.2.6 Sie legen einmal jährlich auf einer Vernetzungskonferenz einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklungen des Dachverbands im letzten Jahr vor.

§5.3 Die Sprecher:innen werden einmal im Jahr bei einer Vernetzungskonferenz neu gewählt. Bei der Wahl ist folgendes zu beachten:

§5.3.1 Zur Wahl der Sprecher:innen können sich alle Mitglieder der im DKJB vertretenen Gremien aufstellen. Auch eine Wiederwahl von ehemaligen Sprecher:innen ist möglich.

§5.3.2 Sprecher:innen können nur Personen sein, die zum Zeitpunkt der Benennung höchstens 27 Jahre alt sind. Außerdem darf pro Kommune nur eine Person im Team der Sprecher:innen vertreten sein. Politische Ämter unterhalb der Landesebene müssen bei der Kandidatur angegeben werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind Personen, die ein politisches Amt auf Landesebene oder höher innehaben.

§5.3.3 Gibt es nicht mehr als drei Bewerber:innen für das Amt der Sprecher:innen, muss die Wahl bei einer nächsten VER:KON wiederholt werden und das alte Team der Sprecher:innen bleibt federführend im Amt.

§5.3.4 Aus den nicht gewählten Kandidat:innen wird eine Nachrückliste gebildet.

§5.3.5 Eine paritätische Besetzung der Sprecher:innen soll angestrebt werden.

§5.4 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Sprecher:innen-Teams wird wie folgt verfahren:

§5.4.1 Wenn ein Mitglied des Sprecher:innen-Teams aus seinem Amt ausscheidet, so rückt die nächste Person der Nachrückliste nach.

§5.4.2 Wenn auf der VER:KON zwei oder mehr Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, so wird die Reihenfolge über ein geeignetes faires Zufallsprinzip (z.B. Münzwurf) entschieden.

§5.4.3 Die obigen Regelungen greifen nicht, wenn der Platz im Sprecher:innen-Team später als zwei Monate vor der nächsten Wahl frei wird. In diesem Fall rückt niemand auf den freigewordenen Platz auf.

§5.4.4 Gibt es leere Plätze im Sprecher:innen-Team so wird für diese bei der VER:KON ohne reguläre Wahl eine Nachwahl durchgeführt.

§5.5 Einmal jährlich auf einer Vernetzungskonferenz legen die Sprecher:innen einen Rechenschaftsbericht ab. Anschließend können sie eine Entlastung beziehungsweise Legitimierung ihrer Handlungen beantragen.

## **§6 Die AG Vernetzung und Projektgruppen**

§6.1 Die AG Vernetzung soll als weiteres Organ zur weiteren Bearbeitung und Organisation von Themen, Veranstaltungen o.ä. fungieren. Sie arbeitet weitestgehend unabhängig von den Sprecher:innen.

§6.2 Die Sprecher:innen sind für eine funktionierende AG Vernetzung und Projektarbeit verantwortlich. Das Treffen der AG Vernetzung kann auch ohne Sprecher:innen stattfinden. Es wird ein Bericht über die aktuelle Arbeit der Sprecher:innen in jedem Treffen angestrebt.

§6.3 Die AG Vernetzung setzt sich aus aktuellen Mitgliedern und ehemaligen Aktiven der Mitgliedsgremien zusammen.

§6.4 Die AG Vernetzung trifft sich monatlich und bei Bedarf digital und mindestens einmal jährlich in Präsenz.

§6.5 Geplante Termine der AG Vernetzung müssen allen Mitgliedsgremien bekannt gemacht werden, um deren Teilnahme nach Wunsch zu ermöglichen. Der Termin wird von den Sprecher:innen unter den Mitgliedsgremien beworben.

§6.6 In der AG Vernetzung können Beschlussvorschläge erarbeitet werden. Die genaue Gestaltung der Inhalte obliegt den Teilnehmenden.

§6.7 Die AG Vernetzung ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

§6.7.1 Sie stimmen über die Gründung von Projektgruppen ab.

§6.7.2 Sie sind verantwortlich für die Koordination und Begleitung der Projektgruppen.

§6.7.3 Sie bilden einen Open-Space zum Austausch und Vernetzung der Mitgliedsgremien.

§6.7.4 Sie sind für die Organisation von jeglichen Veranstaltungen mit Ausnahme der VER:KON verantwortlich.

§6.8 Die AG Vernetzung ist verpflichtet, mindestens zwei Projektwerkstätten zur Gründung von neuen Projektgruppen zu organisieren. Sie finden in der Regel in Präsenz statt. Die Projektgruppen können auch unabhängig von den Projektwerkstätten gebildet werden.

## **§7 Begleitung der Arbeit**

§7.1 Der Dachverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit externe Organisationen einbinden. Langfristige Kooperationen müssen den Mitgliedsgremien bekannt gemacht werden und in der Vernetzungskonferenz beschlossen sein.

§7.2 Die Organisationen unterstützen den Dachverband in seiner Arbeit.

§7.3 Der Dachverband trifft sämtliche Entscheidungen eigenmächtig. Eine über eine beratende Funktion hinausgehende Einflussnahme Dritter findet nicht statt.

## **§8 Selbstlose Tätigkeit**

§8.1 Die Mitglieder des Dachverbands sind ehrenamtlich tätig und verfolgen in keiner Weise eigenwirtschaftliche Motive.

§8.2 Zur Unterstützung des Dachverbandes können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden.

## **§9 Mittelverwendung**

§9.1 Finanzielle Mittel des Dachverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§9.2 Das Benutzen von sachlichen/materiellen Mitteln des Dachverbands muss satzungsgemäß sein und von der Mehrheit getragen werden.

§9.3 Es darf keine Person aus dem Dachverband sich selbst, Dritte oder sein Gremium durch nicht satzungsgemäße Ausgaben bereichern.

## **§10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag der Gründung des Dachverbands in Kraft und findet erstmals Anwendung, nachdem die Satzung im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Die hier aufgeführten Gremien erklären mit der Unterschrift von ihnen gesandten Vertreter:innen den Beitritt zum Dachverband.

Beschluss der Satzung – Gollwitz, den 20.11.2022

Erste Änderung – Gollwitz, den 18.06.2023

Zweite Änderung – Gollwitz, den 23.06.2024